

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach

Christine Schneeberger
Schulhausstrasse 20
3672 Oberdiessbach
079 645 98 85
christine.schneeberger@schule-oberdiessbach.ch

Regionaler Sozialdienst
Ueli Dällenbach
Leitung Schulsozialarbeit
031 770 27 46
ueli.daellenbach@oberdiessbach.ch

Leitfaden der Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach

Der Leitfaden richtet sich an die Schulleitungen und Lehrpersonen. Er gibt Auskunft über das Angebot und die Formen der Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit. Der Leitfaden orientiert sich eng am Konzept zur Einführung der Schulsozialarbeit (Februar 2011). Der vorliegende Leitfaden wurde den involvierten Schulleitungen in einer Vernehmlassung vorgestellt und an der Sitzung der Projektgruppe vom 10. Dezember 2012 genehmigt.

Der bestehende Leitfaden soll als Orientierungshilfe dienen.

Ob der Leitfaden praxistauglich ist, wird sich in den kommenden Monaten zeigen. Er soll laufend an die Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden.

Inhalt

1	Definition: Was ist Schulsozialarbeit?	4
1.1	Ziele und Verständnis der Schulsozialarbeit.....	4
2	Formen der Schulsozialarbeit.....	4
2.1	Ambulante Schulsozialarbeit	5
2.2	Integrierte Schulsozialarbeit.....	5
3	Gesetzliche Grundlagen	5
4	Leistungskatalog.....	5
4.1	Mitwirkung Früherkennung und Prävention.....	5
4.2	Beratung und Unterstützung von Schülern und Schülerinnen.....	6
4.3	Elternberatung.....	6
4.4	Beratung und Unterstützung Lehrpersonen und Schulleitung	7
4.5	Informations- und Kooperationsleistungen	7
4.6	Abstimmung mit dem Kooperationsmodell – Handlungsleitfaden Schule-Sozialarbeit Region Oberdiessbach.....	7
4.7	Gewichtung der Dienstleistungsbereiche.....	8
5	Angebotsgestaltung	8
5.1	Grundsätze.....	8
5.2	Personelle Ressourcen.....	8
5.3	Zuteilung auf Schulen und Kindergärten	9
5.4	Einsatzplanung und Präsenz	10
5.4.1	Beratungszeiten für SchülerInnen.....	10
6	Leistungsangebot	10
7	Abläufe und Zusammenarbeit.....	10
7.1	Rahmenbedingungen und methodische Prinzipien	10
7.2	Leistungen in Früherkennung und Prävention, Information und Kooperation	11

7.3	Leistungen in Beratung und Unterstützung von Schülern/-innen, von Lehrpersonen und Schulleitungen und von Eltern	11
7.4	Umgang mit Schweigepflicht und Meldepflicht	11
7.5	Zusammenarbeit mit den Schulen.....	12
7.6	Schulleitungen	12
7.7	Lehrpersonen und Schulkollegien	12
7.8	Integration und besondere Massnahmen (IBEM)	13
7.9	Schulkommissionen	13
7.10	Zusammenarbeit mit Fachstellen	13
7.11	Erziehungsberatung/ KJPD.....	13
7.12	Kinderschutzbehörde / Sozialdienst	13
8	Integrierter Anhang:.....	14
8.1	Erkennen von Signalen	15
8.2	Beobachtungsblatt zum Festhalten von Tatsachen	16
8.3	Reflexion verschiedener Sichtweisen	17
8.4	Gesprächsvorbereitung	18
8.5	Durchführung des Gesprächs	19
8.6	Hinweise zur Durchführung des Gesprächs.....	20
8.7	Konstruktiver Druck.....	20
9	Anhang: Straftaten / Ausübung von Gewalt	23
9.1	Allgemeine Bemerkungen und Erklärungen.....	23
9.2	Antragsdelikte/Offizialdelikt:.....	23
9.3	Die Aufgabe der Polizei.....	23
9.4	Zusammenarbeit Schule – Polizei.....	24
9.5	Geheimhaltung des Anzeigers / Melders	24
9.6	Vorgehen bei Ereignissen mit der Ausübung von Gewalt oder bei Straftaten in der Region.....	25
10	Phasenmodell.....	29

1 Definition: Was ist Schulsozialarbeit?

„Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe¹, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/ oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule.“ (Drilling 2005)

1.1 Ziele und Verständnis der Schulsozialarbeit

- Die Schulsozialarbeit unterstützt den Erziehungsauftrag und damit den Bildungsauftrag der Schule.
- Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche die soziale und schulische Integration von Kindern und Jugendlichen gefährden oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten.
- Die Schulsozialarbeit berät und unterstützt Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen und vernetzt sie gezielt mit weiteren schulunterstützenden Fachstellen und den Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

2 Formen der Schulsozialarbeit

Grundform: Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem kommunalen/regionalen Sozialdienst

Die Schule, der Sozialdienst und weitere Fachstellen haben den Auftrag, zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall wie auch in genereller Hinsicht zusammen zu arbeiten. Diese Kooperation wird durch sog. Früherfassungsmodelle gefördert und institutionalisiert. Zu einer verbindlichen Zusammenarbeit gehören gegenseitige schriftliche Vereinbarungen mit folgenden Inhalten:

- Die konkrete Regelung der Zusammenarbeit und der Abläufe bei sozialen Problemen und Gefährdungen einzelner Kinder und Jugendlicher sowie bezüglich allgemeiner sozialer Probleme in der Schule (Prävention)
- Der regelmässige Austausch zwischen den Verantwortlichen aus Schule und Sozialdienst und aus den entsprechenden Behörden (Schulkommission, Vormundschafts- und Sozialbehörde).

¹¹Jugendhilfe: Mit Jugendhilfe werden sämtliche freiwilligen (Jugendarbeit, präventive Beratung), zivilgesetzlichen (Kinderschutz) sowie strafrechtlichen (Jugendgericht) Massnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien bezeichnet.

2.1 Ambulante Schulsozialarbeit

Mit dem Begriff „ambulante Schulsozialarbeit“ wird die geregelte Versorgung einer Schule mit sozialarbeiterischen Dienstleistungen von einer zentralen Stelle aus bezeichnet. Die Schulsozialarbeitenden sind einer oder mehreren Schulen zugeteilt und führen dort regelmässig Sprechstunden durch.

(Beispiele: Die ambulante Schulsozialarbeit des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern oder die ambulante Schulsozialarbeit von Jugendfachstellen)

2.2 Integrierte Schulsozialarbeit

Mit dem Begriff „integrierte Schulsozialarbeit“ wird die räumlich in die Schule integrierte Sozialarbeit bezeichnet. Die Schulsozialarbeitenden sind regelmässig in einem erheblichen Umfang an einer Schule präsent und können dadurch einen direkten und niederschweligen Zugang für die Schüler/-innen gewährleisten.

3 Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Grundlagen sind zu beachten:

- Der Auftrag der Eltern gemäss dem Zivilgesetzbuch
- Der Auftrag der Schulen gemäss dem Volksschulgesetz des Kantons Bern
- Die Aufgaben im Kinderschutz gemäss dem Zivilgesetzbuch
- Die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe gemäss dem Zivilgesetzbuch
- Die Ziele der Sozialhilfe gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons Bern

4 Leistungskatalog

4.1 Mitwirkung Früherkennung und Prävention

- Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und des sozialen Wohlergehens in der Schule.
- Mitwirkung, resp. Unterstützung der Schulleitung und der Lehrpersonen bei der frühzeitigen Erfassung von Schülern und Schülerinnen, deren psychosoziale Entwicklung, resp. Gesundheit gefährdet ist.

Dienstleistungen	Kurzbeschreibung
Mitwirkung Früherkennung	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen bei der individuellen Früherkennung
Beratung und spezifische Mitarbeit Schulkonferenz, Weiterbildung und Projekte*	<ul style="list-style-type: none">• Mitwirkung bei spezifischen Themen an Schulkonferenzen, resp. bei spezifischen Weiterbildungen*• Mitwirkung bei Projekten zur Prävention
Zusammenarbeit und Koordination	<ul style="list-style-type: none">• Mitwirken bei Projekten zur Gesundheitsförderung

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

Gesundheitsförderung	
----------------------	--

* Diese Dienstleistungen werden in Absprache mit Schulleitungen und Speziallehrkräften erbracht.

4.2 Beratung und Unterstützung von Schülern und Schülerinnen

(Einzelne und Gruppen)

- Erfassung, Begleitung und Förderung von Schülern und Schülerinnen, deren schulische und soziale Integration wegen Verhaltensproblemen und/oder ungünstigen Entwicklungen in Familie und weiterem Umfeld gefährdet ist (in Kooperation/Absprache mit der integrativen Förderung)

Dienstleistungen	Kurzbeschreibung
Information, Triage, Vermittlung*	<ul style="list-style-type: none"> • Information über Sachhilfe und Beratungsangebote • Abklärung der Zuständigkeit • Vermittlung entsprechender Angebote
Psychoziale Beratung und Begleitung*	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung mit dem Ziel eigene Problemlösungsstrategien zu entwickeln • Fallführung (in Einzelfällen in Absprache mit Schulleitungen und Leitung Schulsozialarbeit)
Erkennung und Abklärung von Gefährdungen*	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Erfassung von Gefährdungssituationen • Abklärung von Meldungen betr. Gefährdung durch Lehr- und Betreuungspersonen • Einleitung, resp. Mitwirkung bei der Einleitung von Massnahmen
Vermittlung in Konfliktsituationen*	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung bei Konflikten zwischen Schüler/-innen, resp. Gruppen • Vermittlung bei Konflikten zwischen Schüler/-innen und Lehrpersonen

*Systemische Schulsozialarbeit arbeitet gezielt unter Einbezug des Umfeldes der Schüler/-innen, d.h. mit Eltern, Lehrpersonen und allenfalls weiteren Bezugspersonen.

4.3 Elternberatung

- Unterstützung des Erziehungsauftrages von Eltern, deren Möglichkeiten beeinträchtigt sind

Dienstleistungen	Kurzbeschreibung
Information, Triage, Vermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Information über Sachhilfe und Beratungsangebote • Motivierung zur Kooperation und Partizipation • Vermittlung entsprechender Angebote • Unterstützung bei Schulausschlüssen gem. Art. 28 VSG
Psychoziale Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzberatung mit dem Ziel eigene Problemlösungsstrategien zu entwickeln

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

4.4 Beratung und Unterstützung Lehrpersonen und Schulleitung

- Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erfüllung des pädagogischen Auftrages und bei der Lösung von sozialen Problemen
-

Dienstleistungen	Kurzbeschreibung
Fachberatung und Fallbesprechung (individuell)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung bei sozialen Problemen einzelner Schüler/-innen • Beratung und Unterstützung bei Konflikten mit Bezugspersonen von Schüler/-innen • Information/Triage und Vermittlung von Ressourcen und Beratungsangeboten
Fachberatung und Situationsbesprechung soziale Krisensituationen (Gruppen, Klassen)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung bei sozialen Krisensituationen in Gruppen • Beratung und Unterstützung bei sozialen Krisensituationen in Klassen • Information/Triage und Vermittlung von Ressourcen und Beratungsangeboten
Mitarbeit Unterrichtsausschlüsse (Art. 28 VSG)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Schulleitung und Schulkommissionen bei drohenden Ausschlussverfahren • Mitwirkung bei der Suche nach alternativen Lösungen

4.5 Informations- und Kooperationsleistungen

- Information über Schulsozialarbeit
- Koordination und Vernetzung mit Fachstellen (Triage, Absprachen betr. Zuständigkeit und Fallführung)

Dienstleistungen	Kurzbeschreibung
Information und Dokumentation über Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Information Schüler/-innen, Eltern, Lehrpersonen, Auftraggeber
Information über Einrichtungen und Unterstützungsangebote (Drehscheibenfunktion)	<ul style="list-style-type: none"> • Information Schüler/-innen, Eltern, Lehrpersonen (gestützt auf Dokumentation)

4.6 Abstimmung mit dem Kooperationsmodell – Handlungsleitfaden Schule-Sozialarbeit Region Oberdiessbach

Die Schulsozialarbeit ersetzt, resp. ergänzt das bisherige Angebot des Regionalen Sozialdienstes. Sie wirkt mit bei der Erkennung und Abklärung von Gefährdungen und kann auch für die professionelle Begleitung im Rahmen ihres Leistungskataloges beigezogen werden. Der Handlungsleitfaden Kooperationsmodell, resp. das Phasenmodell werden entsprechend angepasst und ergänzt.

4.7 Gewichtung der Dienstleistungsbereiche

Bei der nachfolgenden Gewichtung handelt es sich um Richtgrössen. Diese dienen als Grundlage einerseits für den Aufbau und die Steuerung der Schulsozialarbeit und andererseits für die Formulierung des Anforderungsprofils.

Dienstleistungsbereiche (gemäss Leistungskatalog)	Gewichtung (im Rahmen des geplanten Stellenpensums)
Mitwirkung Früherkennung und Prävention	15%
Beratung und Unterstützung von Schülern und Schülerinnen (Intervention) (Einzelne und Gruppen)	30%
Elternberatung (Intervention)	10%
Beratung und Unterstützung Lehrpersonen und Schulleitung	20%
Informations- und Kooperationsleistungen	10%
Organisation, Weiterbildung, Administration, Leistungsnachweis (Erfahrungswert)	15%

5 Angebotsgestaltung

5.1 Grundsätze

- Gemäss den Ergebnissen der Bedarfsanalyse und den Konzeptideen wird ein kombiniertes Modell von integrierter und ambulanter Schulsozialarbeit entwickelt.
- Schulsozialarbeit wird für die Schüler und Schülerinnen aller Stufen und Schulen (inkl. Kindergarten) angeboten.
- Sie ist an den Schulen mit integrierter Schulsozialarbeit für Schulleitungen, Lehrpersonen und Schüler/-innen möglichst niederschwellig zugänglich. Die Zugänglichkeit für Schulleitungen und Lehrpersonen wird an den übrigen Schulen und den Kindergärten durch eine regelmässige Präsenz gewährleistet.
- Es werden an allen Schulen grundsätzlich die gleichen Leistungen angeboten (vgl. Leistungskatalog). Aufgrund der unterschiedlichen Kapazitäten und Präsenzzeiten ergeben sich jedoch unterschiedliche Prioritäten.
- Die Aufteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Schulen wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

5.2 Personelle Ressourcen

- Für die direkte Schulsozialarbeit werden 80 Stellenprozent eingesetzt, für die Leitung 10 Stellenprozent.

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

- Die Schulsozialarbeitsstelle wird mit einer Fachperson besetzt (80%). Dies ermöglicht die fachliche Entwicklung und Kontinuität und verbessert die Steuerbarkeit und die Koordination. Bei grösseren Pensen können sich Schulsozialarbeitende eher übergreifenden, vernetzenden und präventiven Aufgaben widmen.

5.3 Zuteilung auf Schulen und Kindergärten

Die Schülerzahlen werden jedes Jahr nach Bekanntgabe der neuen Schülerzahlen aktualisiert. Grössere Veränderung in den Schülerzahlen je Schulhaus können allenfalls zu einer Prozentverschiebung der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen führen.

Schule	Anzahl Klassen	Anzahl Schüler/-innen	Form der Schulsozialarbeit	Stellenprozentage	Präsenz/Arbeitsaufteilung während den Schulwochen
Primarschule Oberdiessbach	14	250	integriert	50%	ca. 25 Arbeitsstunden
Real- und Sekundarstufe 1 Oberdiessbach	10	193	integriert		
Primar- und Realschule Linden	8	140	integriert	15%	ca. 7.5 Arbeitsstunden
Schule Bleiken	3	46	ambulant	15%	ca. 7.5 Arbeitsstunden
Schule Brenzikofen	3	48			
Schule Herbligen	4	65			
Total	42	742		80%	40 Arbeitsstunden

Ausgegangen wird von 1'580 Jahresarbeitsstunden.

Die Zuteilung der Schulsozialarbeit wird periodisch überprüft und bei Bedarf im Projektverlauf angepasst.

5.4 Einsatzplanung und Präsenz

- Der Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin leistet während den Schulwochen ein erhöhtes Arbeitspensum (ca. 40 Arbeitsstunden) mit entsprechender Kompensation während der unterrichtsfreien Zeit (Jahresarbeitszeit).
- Die Schulsozialarbeit ist an festen Zeiten regelmässig präsent an der Primarschule und an der Sekundarstufe I in Oberdiessbach sowie an der Primar- und Realschule Linden.
- Die Schulsozialarbeit ist in einem festen Turnus wöchentlich bis alle drei Wochen an den übrigen Schulen (inkl. Kindergarten) während 1 bis 3 Stunden präsent (Kontakt mit Schulleitung, resp. Klassenlehrperson Kindergarten, Anlaufstelle für Kollegium, evtl. für Schüler/-innen). Die festen Präsenzzeiten an der Primarschule Oberdiessbach dienen auch als Anlaufzeiten für weitere Kontakte mit den übrigen Schulen.

5.4.1 Beratungszeiten für SchülerInnen

Grundsätzlich dürfen die SchülerInnen bei vereinbarten Terminen die Schulsozialarbeit während der Unterrichtszeit besuchen.

Für eine Terminanfrage suchen die SchülerInnen die Schulsozialarbeit während den Pausen oder in Randzeiten auf. Länger dauernde Gespräche, wie Erstgespräche, werden wenn möglich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt.

Für Termine während der Unterrichtszeit erhalten die SchülerInnen eine schriftliche Terminanfrage, die sie der betroffenen Lehrperson vorlegen.

6 Leistungsangebot

Integrierte Schulsozialarbeit: Primarschule Oberdiessbach, Real- und Sekundarstufe 1 Oberdiessbach, Primar- und Realschule Linden

- Ganzes Leistungsangebot gemäss Leistungskatalog 1 bis 5

Ambulante Schulsozialarbeit: Bleiken, Brenzikofen, Herbligen, Linden inkl. Kindergärten in allen Gemeinden

- Leistungsangebot gemäss Leistungskatalog: prioritär Leistungsbereiche 1, 4 und 5. Beratungen von Schülern und Schülerinnen sowie Eltern (Leistungsbereiche 2 und 3) werden in der Regel in Absprache mit den Schulleitungen, resp. Klassenlehrperson Kindergarten übernommen.

7 Abläufe und Zusammenarbeit

7.1 Rahmenbedingungen und methodische Prinzipien

Grundsätze

- Sozialarbeitende unterstehen dem Amtsgeheimnis und der beruflichen Schweigepflicht gemäss Datenschutzgesetzgebung.
- Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Methoden und nach den Grundsätzen Sozialer Arbeit. Sie ist einerseits in der Prävention und Früherfassung tätig, was eine möglichst hohe Freiwilligkeit der

Inanspruchnahme von Leistungen voraussetzt. Die Schulen wie auch die Sozialarbeit haben andererseits auch den Auftrag, zum Schutz von gefährdeten Schülern und Schülerinnen ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zu intervenieren. Schulsozialarbeitende und Lehrpersonen sind zudem verpflichtet, Gefährdungen der Kinderschutzbehörde zu melden (Einführungsgesetz ZGB Art. 25/ Abs. 1).

- Für die Schulen gelten die Schulpflicht und der obligatorische Unterrichtsbesuch. Die Sozialarbeit kennt das ganze Spektrum von der freiwilligen präventiven Beratung bis zur gesetzlich verpflichtenden Intervention.
- Die Schulsozialarbeit bewegt sich daher im Spannungsfeld verschiedener Interessen (Schüler/-innen, Schule, Eltern und Behörden), daraus können sich Konflikte ergeben. Dies verlangt genaue Absprachen und Rollenteilungen zwischen der Schulsozialarbeit und den Lehrpersonen resp. weiteren Beteiligten. Anzustreben ist eine Zusammenarbeit aller Beteiligten im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Leistungen in Früherkennung und Prävention, Information und Kooperation

Die Schulsozialarbeit entwickelt Angebote und führt diese in Absprache mit den Schulleitungen, resp. der Leitung Schulsozialarbeit oder in deren Auftrag durch. Für diese Projekte gelten die Bestimmungen der Schule (obligatorische Teilnahme oder freiwillige Angebote).

7.3 Leistungen in Beratung und Unterstützung von Schülern/-innen, von Lehrpersonen und Schulleitungen und von Eltern

Beratungs- und Unterstützungsleistungen können erfolgen:

- durch Selbstmeldung von Schülern und Schülerinnen
- auf Initiative von Drittpersonen (z.B. Aufforderung durch Lehrperson, Schulleitung, Eltern, vgl. dazu auch den Handlungsleitfaden Kooperationsmodell Schulen Region Oberdiessbach)
- durch eine verpflichtende Beratung resp. Fallführung in besonderen Situationen (in Absprache zwischen Schulleitung, Schulsozialarbeiter/-in und Leitung Schulsozialarbeit Phase 3 und 4, evtl. 6 gem. Handlungsleitfaden).

Es werden besonders in Betracht gezogen: Verfahren in den Bereichen Disziplin, Schulausschluss oder Gefährdungsmeldung. Die Fallführung beschränkt sich auf den sozialarbeiterischen Auftrag. Für die schulischen Fragen (Schul- und Unterrichtsführung, Verfügen und Umsetzen von Sanktionen und disziplinarischen Massnahmen) ist immer die Schule zuständig. Die wichtigsten Abmachungen werden schriftlich festgehalten, z.B. Ziele, Vorgehen, Verantwortlichkeiten, Terminplan, Kommunikation mit den Beteiligten. Falls externe Fachstellen involviert sind, wird das Vorgehen mit diesen abgesprochen.

7.4 Umgang mit Schweigepflicht und Meldepflicht

- Die Vertraulichkeit wird bei freiwilliger Beratung gewährleistet.
- Da Konflikte und Probleme von Schülerinnen und Schülern ohne Beteiligung des Umfeldes oft nicht lösbar sind, klärt der/die Schulsozialarbeitende die Ratsuchenden auf und holt ihre Einwilligung für die entsprechenden Schritte ein. Bei hohem Gefährdungspotenzial hat sie/er auch bei fehlender Entbindung von der Schweigepflicht eine gesetzliche Meldepflicht.
- Geht die Initiative für die Beratung von einer Drittperson aus (Schulleitung, Lehrperson, Eltern) und ist

diese über den Inhalt der Gefährdung informiert, orientiert der/die Schulsozialarbeitende die Drittperson über die Einschätzung der Situation und das geplante Vorgehen. Bei hohem Gefährdungspotenzial hat er/sie eine gesetzliche Meldepflicht.

7.5 Zusammenarbeit mit den Schulen

Grundsätze

- Zielsetzung ist eine gute Integration der Schulsozialarbeitenden in die einzelnen Schulen.
- Die Ansprechpersonen für die Schulsozialarbeitenden in den Schulen sind die Schulleitungen. Für die Zusammenarbeit Schule - Schulsozialarbeit werden in erster Linie die bestehenden Gefässe (z.B. Konferenzen) und Strukturen genutzt.
- Die konkrete Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen erfolgt im Rahmen des Leistungskataloges und des Handlungsleitfadens (Phasenmodell).
- Die Schulsozialarbeitenden arbeiten kollegial mit Schulleitungen und Lehrpersonen zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter gegenseitiger Respektierung der Zuständigkeiten, Fachlichkeiten und Verantwortungsbereiche.
- Projekte und Beratungen werden vereinbart und mit Absprachen geregelt (Thematik, Vorgehen, Zuständigkeiten, Orientierung, Zeitplan). Beratungen sind grundsätzlich vertraulich (vgl. oben).

7.6 Schulleitungen

Die Schulleitungen sind für die Führung der Schulen verantwortlich. Schnittstellen ergeben sich besonders dort, wo Massnahmen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen getroffen werden müssen. Für die Bearbeitung von Problemen oder Konflikten im pädagogischen Bereich sind die Schulleitungen zuständig.

- Die Schulleitungen führen mit den Schulsozialarbeitenden regelmässige Arbeitsbesprechungen durch. Ziel ist die Optimierung der Zusammenarbeit. Themen sind: Anmeldung von Schüler/-innen, Triage, Besprechung von Problemen, Klärung von Erwartungen, Vereinbarungen betreffend Kooperation, Planung von Aktivitäten, Absprachen betr. Fallführung.
- Die Schulsozialarbeitenden werden in das schulinterne Informationssystem einbezogen. Sie beteiligen sich bei der Erarbeitung der Jahresplanung der Schule. Sie werden zu wichtigen Schulanlässen und periodisch für eine Standortbestimmung zu einer Konferenz eingeladen. Sie haben die Möglichkeit, an den Konferenzen teilzunehmen und von ihrer Seite her Traktanden einzubringen

7.7 Lehrpersonen und Schulkollegien

Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden sowie Ziele, Aufgaben und Rollen werden fall- oder projektbezogen vereinbart (vgl. auch Phasenmodell).

- Die Teilnahme an Sitzungen der Schulkollegien erfolgt periodisch in Absprache mit der Schulleitung.
- Die Schulsozialarbeitenden haben die Möglichkeit, an Konferenzen und bei der Teamentwicklung mitzuwirken, an internen Weiterbildungen teilzunehmen und Themen für die Bearbeitung in den Schulkollegien vorzuschlagen. Sie haben die Möglichkeit, an den Konferenzen teilzunehmen und von ihrer Seite her Traktanden einzubringen.

7.8 Integration und besondere Massnahmen (IBEM)

Der Spezialunterricht bearbeitet Lern-, Leistungs- und Verhaltensprobleme, bzw. Lernstörungen, Beeinträchtigungen der sprachlichen Möglichkeiten und der Kommunikationsfähigkeit sowie Beeinträchtigungen in Bewegung und Körperwahrnehmung. Schnittstellen ergeben sich besonders bei Beeinträchtigungen und Lernstörungen mit vorwiegend sozialem Hintergrund.

- Die Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Leitung und Lehrpersonen IBEM treffen die nötigen Arbeitsabsprachen.
- Der/die Schulsozialarbeitende nimmt periodisch an IBEM-Sitzungen teil.
- Überschneidungen mit der Schulsozialarbeit sind unvermeidbar, sie können sich auch qualitätsfördernd auswirken.

7.9 Schulkommissionen

Die Schulkommissionen, oder das Ressort Bildung sind für Massnahmen gemäss Art. 28 und 29 VSG (disziplinarische Massnahmen und Gefährdungsmeldungen) zuständig. Ist die Schulsozialarbeit involviert, wird sie beigezogen.

7.10 Zusammenarbeit mit Fachstellen

Grundsätze

- Die Schulsozialarbeit orientiert sich am Grundsatz der Subsidiarität.
- Die generelle und die fall- und projektbezogene Zusammenarbeit mit den Fachstellen sind daher von grosser Bedeutung. Ziele sind eine systematische und sorgfältige Kooperation und Vernetzung und die Förderung einer Kultur der Zusammenarbeit. Dies setzt gute gegenseitige Kenntnisse der Aufgabenbereiche, der Zuständigkeiten, der Abgrenzungen und der Personen voraus.
- Zusätzlich zur fallbezogenen Zusammenarbeit finden regelmässig themenbezogene Treffen und Veranstaltungen mit den Fachstellen statt. Neben den unten erwähnten betrifft dies z.B. die Fachstellen Contact-Netz und Berner Gesundheit.

7.11 Erziehungsberatung/ KJPD

Die Erziehungsberatung und der KJPD sind u. a. für die psychologische/psychiatrische Abklärung, Einzel- und Gruppenberatung und -therapie sowie die psychologische/psychiatrische erste Hilfe zuständig. Überschneidungen ergeben sich in der Beratung von Eltern und Lehrpersonen.

- Der/die Schulsozialarbeitende wird für die entsprechenden Fachkonferenzen eingeladen (und umgekehrt).
- Es werden bilaterale Absprachen in Einzelfällen getroffen, die Fallführung wird geklärt (beidseitige Bringschuld).

7.12 Kinderschutzbehörde / Sozialdienst

Die Kinderschutzbehörde (KESB) ist für die gesetzlichen Massnahmen (Kinderschutz, Gefährdungsmeldungen) zuständig. Für die Abklärung kann der Sozialdienst beigezogen werden.

- Der/die Schulsozialarbeitende wird für die entsprechenden Fachkonferenzen eingeladen.
- In Einzelfällen werden bilaterale Absprachen getroffen, die Fallführung wird geklärt (beidseitige

Bringschuld).

8 Integrierter Anhang:

Zum Leitfaden gehören auch die Formulare auf den Seiten 15 bis 19, welche als Kopiervorlagen dienen und das Festhalten der einzelnen Schritte für die Lehrpersonen unterstützen und erleichtern sollen. Auf Seite 21 und 22 ist das Formular der regionalen Schulsozialarbeit Oberdiessbach abgebildet. Es ist für die Schulsozialarbeit wichtig, dass sie anhand dieser, oder eigener, entsprechender Papiere die bereits vorgenommenen Schritte nachvollziehen kann. Sie können stufenunabhängig eingesetzt werden.

Der Anhang ab Seite 23 dient als Informationsquelle und Leitfaden für ein koordiniertes Vorgehen in der Region bei allfälligen Straftaten oder der Ausübung von Gewalt.

Das Phasenmodell (ab Seite 30) des Leitfadens, soll aufzeigen, wann wer involviert sein kann und wer die Fallführung innehaben sollte.

Der Leitfaden Kinderschutz und Schule weist auf die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes hin und dient als Leitfaden für Interventionen im Kinderschutz

Formular 1

8.1 Erkennen von Signalen

Welche Auffälligkeiten (Signale) haben Sie an ihren SchülerInnen festgestellt, die nach Ihrer Meinung beachtet werden sollten? Halten Sie diese schriftlich fest:

Körperliche/äusserliche Signale:

Seelische/psychische Signale:

Sozialverhalten:

Lern- und Arbeitsverhalten:

Quelle vgl. Step by Step, Programm zur Früherkennung und Intervention, Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer; Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, ZEPRA, 1996

8.2 Beobachtungsblatt zum Festhalten von Tatsachen

Name SchülerIn:
Beobachtungszeitraum:

Datum Uhrzeit	Körperliche Ebene	Seelische Ebene	Sozialverhalten	Lern- und Arbeitsverhalten

Quelle vgl. Step by Step, Programm zur Früherkennung und Intervention, Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer; Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, ZEPRA, 199

8.3 Reflexion verschiedener Sichtweisen

Meine Sicht als Lehrperson:

Aussagen der Teilpensenlehrpersonen:

Aussagen von MitschülerInnen:

Aussagen der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers:

Aussagen der Eltern:

Andere Aussagen (von wem?):

Quelle vgl. Step by Step, Programm zur Früherkennung und Intervention, Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer; Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, ZEPRA, 1996

8.4 Gesprächsvorbereitung

Gesprächsziele:		
A) Hauptziel(e):		
Zielformulierung	Woran merke ich, dass Ziele erreicht sind (Indikatoren)?	Frist
B) Teilziele		
Zielformulierung	Frist	Welche weiteren Schritte ziehe ich in Erwägung, wenn Ziele nicht erreicht werden (Konsequenzen)?
B) Bemerkungen		
Datum:		Unterschrift:

Quelle vgl. Step by Step, Programm zur Früherkennung und Intervention, Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer; Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, ZEPRA, 1996

8.5 Durchführung des Gesprächs

Gesprächsprotokoll Anwesend: _____ Datum: _____		
Problembeschreibung	Gewünschter Zustand	Bemerkungen
Vereinbarte Ziele	Frist	Konsequenzen
Nächster Termin		
Ort, Datum:		Unterschriften:

Quelle vgl. Step by Step, Programm zur Früherkennung und Intervention, Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer; Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, ZEPRA, 199

8.6 Hinweise zur Durchführung des Gesprächs

- Sprechen Sie den/die Schüler/in ohne Umschweife auf die gemachten Beobachtungen an.
- Vermeiden Sie Vorwürfe, Anschuldigungen, Drohungen, Moralisieren oder Interpretieren von Verhalten.
- Gehen Sie von Ihrer persönlichen Betroffenheit aus und geben Sie Ihren Gefühlen klaren Ausdruck.
- Vertreten Sie sich selbst in Ihren Aussagen, d.h. sprechen Sie von sich statt von "man" oder "wir". Persönliche Aussagen sind hilfreicher als inquisitorische Fragen.
- Beachten Sie, dass die Hälfte des Beziehungsraumes dem/der Schüler/in gehört, auch die Hälfte der Zeit.
- Beachten Sie nonverbale Signale bei sich und beim Schüler, bei der Schülerin.
- Wagen Sie es, Kommunikationsstörungen irgendwelcher Art anzusprechen.
- Wann immer die Gelegenheit besteht, unterstreichen Sie positive Aspekte ("Das finde ich eine gute Idee" -"Ich schätze Deine Ehrlichkeit" usw.).
- Unterstützen Sie Ansätze zur Veränderung
- Bemühen Sie sich, die Situation des Schülers/der Schülerin zu verstehen. Fragen Sie zurück, wenn Sie etwas nicht verstehen. Bemühen Sie sich auch, hinter allem Gesprochenen Stimmungen und Gefühle des Schülers/der Schülerin wahrzunehmen (aktives Zuhören).

8.7 Konstruktiver Druck

Erfahrungen zeigen, dass sich mit gutgemeinten Ratschlägen oder Appellen an die Vernunft allein in der Regel wenig ausrichten lässt. Ein über längere Zeit konsequent aufrecht erhaltener konstruktiver Druck ist in den meisten Fällen unabdingbar. Konstruktiver Druck darf jedoch nie in Form einer Drohung geschehen ("Entweder du spurst jetzt endlich oder..."). Druck kann nur dann konstruktiv sein, wenn er massvoll und mit einem grundsätzlichen Wohlwollen ausgeübt wird. Dabei soll immer eine adäquate Hilfestellung und nicht die Strafe das Ziel sein. Negative Konsequenzen sollen sich für die Schülerin oder den Schüler dann ergeben, wenn innerhalb der vereinbarten Fristen die Vorgaben und Abmachungen nicht eingehalten werden.

Konsequenzen - Indikatoren für Zielerreichung

Achten Sie bei der Festlegung von Konsequenzen darauf, dass Sie diese einhalten und überprüfen können. Halten Sie während des Gesprächs konkrete Anhaltspunkte fest, anhand derer die Zielerreichung überprüfbar wird. Achten Sie bei jeder Massnahme darauf, dass diese Ihre Kompetenzen nicht übersteigt und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Quelle vgl. Step by Step, Programm zur Früherkennung und Intervention, Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer; Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, ZEPRA, 1996

Formular SSA Oberdiessbach

Hilfreiche Angaben für Gespräche zwischen Ki./Ju. und der Schulsozialarbeiterin (Lehrkräfte/Kindergärtnerinnen bitte ausfüllen):

Name des Kindes:.....Klasse:.....

Gespräch wird empfohlen von:.....(Lehrkraft).....

Gespräch wird verlangt von :.....(Lehrkraft).....

Was zeichnet das Ki./Ju. aus, was kann sie/er besonders gut?.....

.....
.....
.....

Was macht er/sie gerne und oft?.....

.....
.....
.....

Was ist erschwerend, was bereitet Schwierigkeiten?.....

.....
.....
.....

Was ist die Hauptschwierigkeit? Weshalb wird Ki./Ju. zu Gespräch angemeldet, weshalb wird Gespräch empfohlen?

.....
.....
.....
.....

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

Wie/wo wurde diese Schwierigkeit mit dem Ki./Ju. bereits thematisiert (Einzelgespräch, Elterngespräch, Klassengespräch, per Zielformulierung mit Ki./Ju. bearbeitet usw.)?

.....
.....
.....
.....

Hat die SL Kenntnis von der Thematik, vom „Fall“?..... Wenn ja, welche SL?.....

Ist die SL über Anmeldung bei Schulsozialarbeiterin informiert?.....

.....

Welchen Wunsch, welche Erwartung/Hoffnung verknüpfst du mit der Anmeldung bei SSA?:

.....
.....
.....

Woran würdest du merken, dass das Ki./Ju. seine Schwierigkeit überwunden hat? (Bitte formuliere nicht wie es nicht mehr wäre, sondern wie es wäre.)

.....
.....
.....

Weitere Bemerkungen:.....

.....
.....
.....

9 Anhang: Straftaten / Ausübung von Gewalt

- Allgemeine Bemerkungen und Erklärungen
- Zusammenarbeit mit der Polizei
- Beizug der Polizei
- Koordiniertes Vorgehen in der Region
- (erstellt durch die Kapo Konolfingen 2008) aus dem Kooperationsmodell Schule-Sozialarbeit der Region Oberdiessbach.

9.1 Allgemeine Bemerkungen und Erklärungen

Im Folgenden geht es um eine Klärung verschiedener Begriffe, die im Zusammenhang mit schwierigen Situationen und Straftaten vorkommen.

Jugendrechtspflege:

Grundsätzlich gilt zu erwähnen, dass Straftäter unter 10 Jahren strafrechtlich nicht beurteilt werden. Die Polizei leitet solche Rapporte an das Jugendgericht weiter, welches die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen anordnet.

Bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ist das Jugendgericht zuständig, anschliessend das ordentliche Gericht. Im Jugendstrafrecht erfolgen keine Strafregistereinträge.

Polizeiliche Massnahmen (Festnahmen, Befragungen, Hausdurchsuchungen) gegen Kinder und Jugendliche erfolgen nach Absprache und mit der Zustimmung des zuständigen Jugendgerichtes.

9.2 Antragsdelikte/Offizialdelikt:

Bei der Polizeiarbeit ist es wichtig, zwischen Offizialdelikten und Antragsdelikten zu unterscheiden. Viele Delikte, welche von Kindern/Jugendlichen begangen werden, fallen unter die Antragsdelikte.

Formelles zu Antragsdelikten:

- Jede Person, welche durch eine Straftat betroffen ist, hat ein Strafantragsrecht.
- Verzichtet eine Person auf das Strafantragsrecht, ist der Verzicht endgültig.
- Die Frist zum Einreichen eines Strafantrages ist drei Monate (nach der Straftat oder nach dem Bekanntwerden der Täterschaft).
- Wird eine Straftat in der Gruppe ausgeführt, lautet der Strafantrag (oder der Verzicht darauf) auf sämtliche Gruppenmitglieder.
- Ein Strafantrag kann beim Gericht bis zum Urteil der zweiten Instanz zurückgezogen werden.

Offizialdelikte sind Straftaten, welche von Amtes wegen bearbeitet werden müssen, sobald diese der Polizei bekannt werden.

9.3 Die Aufgabe der Polizei

Die Aufgabe der Polizei besteht sowohl darin, präventiv zu wirken und Straftaten zu verhindern (z.B. Fahrradkontrollen, Fusspatrouillen über Schulanlagen) wie auch Straftaten festzustellen, aufzuarbeiten und an

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

die zuständige Behörde weiterzugeben. Einzig im Ordnungsbussenverfahren hat die Polizei die Kompetenz, selbständig Bussen auszusprechen (vorwiegend im Strassenverkehr).

9.4 Zusammenarbeit Schule – Polizei

Aus der Sicht der Polizei ist die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden (Sozialdienst, Schulleitung/Lehrerschaft, Gemeindebehörde) sinnvoll und wünschenswert. Dazu braucht es nicht immer eine Straftat und/oder eine Strafanzeige. Wenn die Polizei nicht konkret über eine Situation informiert wird, sondern wenn nur eine allgemeine Fragestellung erfolgt (was geschieht, wenn jemand sich so verhält oder wenn Folgendes passiert ist), dürfen wir selbstverständlich auch beratend wirken.

- Die Schule/Schulleitung hat die Kompetenz, Straftaten intern zu regeln (siehe Volksschulgesetz Art. 28). Diese Kompetenz ist nicht auf einzelne Straftaten beschränkt. Trotzdem macht es oft Sinn, die Polizei beizuziehen:

Die Schule widmet sich meistens dem betroffenen Schüler (z.B. Betäubungsmittelkonsum, Dieb) und evtl. noch dessen Opfer (falls dieses auch schulintern ist). Die Polizei versucht jedoch zusätzlich, weiterführende Ermittlungen aufzunehmen, das heisst, zum Beispiel auch den Betäubungsmittelverkäufer herauszufinden oder beim Diebstahl die vorangegangene Serie aufzuklären.

- Handelt es sich beim Delikt um ein Officialdelikt und erhält die Polizei Kenntnis des Sachverhalts, ist diese verpflichtet, unabhängig von der schulinternen Regelung die Ermittlungen aufzunehmen.
- Nicht selten müssen Delikte von der Polizei noch Monate später bearbeitet werden, weil z.B. eine Partei mit der schulinternen Lösung nicht einverstanden ist oder weil beim Opfer Spätfolgen auftauchen.

9.5 Geheimhaltung des Anzeigers / Melders

Wenn die Lehrerschaft / Schulleitung eine Straftat der Polizei meldet, muss die Identität des Melders nicht zwingend bereits im Polizeirapport erscheinen. Die Polizei hat hier einen erheblichen Ermessensspielraum. Bei der Feststellung von konkreten Straftaten kann jedoch die Polizei nicht versprechen, die Identität des Melders dauernd geheim zu halten.

In gewissen Fällen wird auch die Schule/Schulleitung gut dastehen, die Meldung an die Polizei offen zu legen und damit entsprechende Grenzen aufzuzeigen.

Bei allgemeinen Informationen (z.B. dort werden Drogen konsumiert; hier halten sich fremde Personen auf) wird sich die Polizei in den Vordergrund stellen und den Melder kaum bekannt geben müssen.

Abschliessend gilt zu erwähnen, dass die Polizei in den Schulen nicht „Spitzel“ einschleusen möchte. Es wird auch nicht erwartet, dass die Lehrkräfte Polizeiaufgaben übernehmen. Wenn ein oder mehrere Lehrer ein ungutes Gefühl haben und sich einer Problemlösung nicht sicher sind, kann unverbindlich die Polizei um Rat angefragt werden.

Falls klare Richtlinien über den Bezug der Polizei bestehen und dies den Schülern / Eltern auch mitgeteilt wird (z.B. mittels Hausordnung, Flyer), dürften die durch den Bezug der Polizei entstehenden Konflikte zwischen den Schülerinnen und Schülern / Eltern und den Lehrkräften / Schulleitung auf ein Minimum beschränkt werden.

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

9.6 Vorgehen bei Ereignissen mit der Ausübung von Gewalt oder bei Straftaten in der Region

Diese Tabelle zeigt neben der Begriffserklärung unser koordiniertes Vorgehen beim Auftauchen von Gewalt oder der Begehung einer Straftat.

Vergehen	Detailbeschreibung	Konsequenzen	Informieren
Sachbeschädigung Vandalismus Littering Nachtruhestörung	Ist Antragsdelikt, die Polizei arbeitet nur mit Auftrag des Geschädigten. Werden Schulhäuser, Einrichtungen oder Fahrhabe vorsätzlich beschädigt, hat die Gemeindeverwaltung das Recht zum Strafantrag.	Meldung an Geschädigte, ab Fr. 300.- und vorsätzlich, Empfehlung, Anzeige zu erstatten. Von Fall zu Fall entscheiden ob Meldung an Polizei	► Konferenz Schulleitungen Region ► zuständige Behörde
qualifizierter Diebstahl (Einbruch) Hausfriedensbruch	Der qualifizierte Diebstahl ist Offizialdelikt und wird von der Polizei von Amtes wegen bearbeitet. Für Hausfriedensbruch macht es Sinn, einen separaten Strafantrag einzuholen.	Meldung an Polizei. Meldung an Geschädigte.	► Konferenz Schulleitungen Region ► zuständige Behörde
Diebstahl	Gestohlener Wert der Ware über Fr. 300.- wird als Offizialdelikt bearbeitet, ist der Wert darunter, benötigt die Polizei einen Strafantrag.	Meldung an Polizei, wenn über 300.- und bei mehrmaligen Diebstählen.	► Konferenz Schulleitungen Region ► zuständige Behörde
Verbale Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Nötigung, Erpressung, rassistische Äusserungen... • Nötigung ist ein Antragsdelikt • Erpressung ist ein Offizialdelikt, die Schwelle zur Erpressung ist juristisch jedoch recht hoch anzusetzen. Eine verbale Erpressung dürfte meistens als Nötigung klassifiziert werden <p>Rassendiskriminierung ist Offizialdelikt und wird von Amtes wegen verfolgt. Unter Kindern und Jugendlichen dürfte die Schwelle zur Strafbarkeit jedoch etwas höher angesetzt sein, eine einmalige Beschimpfung erfüllt den</p>	Bei Androhung von Gewalt gegen Leib und Leben sofort Meldung an Polizei.	► Information Sozialdienst ► Konferenz Schulleitungen Region ► zuständige Behörde

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

	Tatbestand kaum.		
Körperverletzung	Es wird unterteilt in einfache und schwere Körperverletzung. Die schwere Körperverletzung ist immer Offizialdelikt. Sie hinterlässt am Opfer bleibende Schäden. Die einfache Körperverletzung ist ein Antragsdelikt. Wird diese jedoch mit einem gefährlichen Gegenstand (z.B. Messer, Schlagstock) ausgeführt, mutiert sie zum Offizialdelikt.	Meldung an Polizei, Verzicht bei erstmaligem Vorkommen und einfachen Verletzungen möglich.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ bei Meldung an Polizei, Information Sozialdienst ▶ Konferenz Schulleitungen Region ▶ zuständige Behörde
Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	Betäubungsmitteldelikte sind Offizialdelikte. Sie werden von Amtes wegen verfolgt. Wenn ein Schüler einmal kifft, muss dies nicht zwingend der Polizei gemeldet werden. Wenn er jedoch regelmässig Betäubungsmittel konsumiert, ist es sicher sinnvoll, die Polizei zu aktivieren. Bei anderen, starken Betäubungsmittel macht es Sinn, die Polizei zu informieren. Dies gilt auch, wenn ganze Schülergruppen zusammen BM konsumieren.	Meldung an Polizei, Verzicht bei erstmaligem Vorkommen möglich.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ bei Meldung an Polizei, Information Sozialdienst ▶ Konferenz Schulleitungen Region ▶ zuständige Behörde
Einfache sexuelle Handlungen	Im Strafgesetzbuch wird zwischen dreizehn verschiedenen Straftatbeständen gegen die sexuelle Integrität unterschieden. Dies geht von Exhibitionismus bis hin zur Pornografie. Einfache sexuelle Handlungen unter Kindern/Jugendlichen sind Antragsdelikte, wenn der Altersunterschied nicht grösser als drei Jahre ist. Dies ändert, sobald eine Partei erwachsen ist und/oder evtl. ein Abhängigkeitsverhältnis besteht (Schüler – Lehrer, Kind – Eltern). Sexuelle Delikte	Von Fall zu Fall entscheiden, ob Meldung an Polizei, Absprache mit Sozialdienst möglich.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ vor Meldung an Polizei, Information Sozialdienst ▶ Konferenz Schulleitungen Region ▶ zuständige Behörde
Sexuelle Übergriffe		Meldung an Polizei.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Information Sozialdienst ▶ Konferenz

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

	sollen der Polizei gemeldet werden.		Schulleitungen Region ▶ zuständige Behörde
Pornographie	Pornographie ist immer Offizialdelikt, sobald Kinder einbezogen werden (auch als Zuschauer). Unter Pornographie versteht das Strafgesetzbuch Handlungen mit Kindern, Tieren und mit Gewaltanwendungen oder wenn Körperausscheidungen einbezogen werden.	Meldung an Polizei	▶ vor Meldung an Polizei, Information Sozialdienst ▶ Konferenz Schulleitungen Region ▶ zuständige Behörde
Internet, Handy	Im Zusammenhang mit Internet und Handys werden verschiedenste Straftaten ausgeführt, welche jeweils anderen Straftatgruppen zugehören. Am häufigsten werden Personen mit nächtlichen, anonymen Anrufe schikaniert, was als Missbrauch einer Fernmeldeanlage klassifiziert wird. Dies ist ein Antragsdelikt. Ebenfalls wird nur auf Antrag polizeilich eingeschritten, wenn jemand ohne Berechtigung eine Schrift oder eine Sendung öffnet oder veröffentlicht (dies kann auch im Internet sein). Oft kommen jedoch noch andere Straftatbestände dazu	Von Fall zu Fall entscheiden, ob Meldung an Polizei, Absprache mit Sozialdienst möglich.	▶ Information Sozialdienst ▶ Konferenz Schulleitungen Region ▶ zuständige Behörde

Wichtiger Hinweis:

Je nach Schwere des Vergehens ist beim erstmaligen Vorkommen ein Verzicht auf eine Strafanzeige möglich, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert (VSG Art. 61a, Befreiung von der Mitteilungspflicht).

Das Vorgehen (Strafanzeige oder Verzicht) sollte mit allen Parteien (Täter, Opfer, gesetzl. Vertreter, usw.) besprochen, begründet und deren Einverständnis eingeholt werden.

Praktische Beispiele aus der Polizeiarbeit:

Sachverhalt	Antragsdelikt/Offizialdelikt	Konsequenz
-------------	------------------------------	------------

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden

Schüler A verprügelt auf dem Schulweg Schüler B dermassen, dass er aus der Nase blutet und den Arzt aufsuchen muss.	Tätlichkeit/einfache Körperverletzung = Antragsdelikt	Strafanzeige erfolgt auf Antrag
Anlässlich einer Turnstunde wird B das Natel von der Mitschülerin A gestohlen.	Diebstahl über Fr. 300.- = Offizialdelikt	Strafanzeige erfolgt
Mehrere Schüler prügeln auf den Mitschüler B ein und filmen dies mit dem Natel	Gewaltdarstellung = Offizialdelikt	Strafanzeige erfolgt
Schüler A filmt sexuelle Handlungen mit seiner kleinen Schwester B mit seinem Natel	Sexuelle Handlung mit Kind = Offizialdelikt	Strafanzeige erfolgt
Schüler schicken anonyme SMS an eine Lehrperson oder machen anonyme Telefonanrufe	Missbrauch einer Telefonanlage = Antragsdelikt	Strafanzeige erfolgt auf Antrag
Mehrere Kinder versperren auf dem Schulweg das Strässchen und werfen Steine gegen andere Kinder, um diese nicht nach Hause zu lassen.	Evtl. Nötigung = Antragsdelikt	Keine Strafanzeige, vermittelnd interveniert
Eine Gruppe Schüler versprays die Fassade des Schulhauses mit verschiedenen Graffiti	Sachbeschädigung = Antragsdelikt (in der Regel ist die Gemeinde antragsberechtigt)	Strafanzeige erfolgt auf Antrag
Betäubungsmittelkonsum von Schülern, welche bekifft zur Schule kommen	Offizialdelikt	Strafanzeige erfolgt
Strassenverkehr: Schüler missachten Fahrverbote, Fahren mit Motorrädern ohne im Besitz eines Führerausweises zu sein.	Offizialdelikte, lassen jedoch dem Polizisten etwas Spielraum	Anzeigen, Ordnungsbussen, Verwarnungen
Jugendlicher besucht an fremder Schule ein Mädchen, verhält sich renitent und stört den Schulbetrieb, trotz Wegweisung verlässt er das Areal nicht	Hausfriedensbruch=Antragsdelikt (Antrag erfolgt durch Schulleitung/Schulkommission)	Anzeige erfolgt

Diese Aufzählung zeigt, dass die Palette an Straftaten sehr breit ist und die Beurteilung für jeden Fall individuell vorgenommen werden muss. Es gibt kein Einheitsrezept.

- ▶ Es besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Polizeiposten unverbindlich nachzufragen.

10 Phasenmodell

	Klassen- team	SL / SL IBEM	SSA	LP IBEM	Leitung SSA	SchuKo	KESB	RSD
<p>PHASE I – KLASSENTEAM Das Klassenteam stellt in seiner Klasse Probleme mit einem Kind fest. Geeignete Massnahmen und gezielte Förderung werden eingeleitet. Gespräch mit Schülerin/Schüler. Beobachtungen und Massnahmen werden im ganzen Prozess schriftlich festgehalten. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewaltausbrüche - Auseinandersetzungen - Ausgrenzungen, Mobbing - schwieriges Verhalten - Lernstörungen 								
<p>SCHRITT VON PHASE I IN PHASE II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Situation, Verhaltensmuster verbessert sich nicht, auch nach mehrmaliger Intervention. • Regeln, Abmachungen werden nicht eingehalten oder überschritten. 								
<p>PHASE II – ELTERN UND SCHULINTERNES NETZ Das Problem ist klassenintern nicht lösbar. Erziehungsberechtigte werden gezielt einbezogen. Beratend kann LP IBEM und/oder SSA einbezogen werden (Klärung Rollen LP IBEM und SSA). Info an SL. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrmalige Gewaltausbrüche - Pubertätskrisen - Unentschuldigte Absenzen - Probleme Kind – Eltern 								
<p>SCHRITT VON PHASE II IN PHASE III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trotz gezieltem Einbezug der Erziehungsberechtigten und dem schulinternen Netz keine Verbesserung. • Eltern helfen nicht mit. • Schulleitung / SSA nimmt (eventuell) Kontakt mit RSD auf. • Den Einbezug der EB und/oder anderer Beratungsstelle klären. • Rundtischgespräch einberufen (Zuständigkeiten klären, koordinieren der Massnahmen, Termine und Fristen setzen). 								
<p>PHASE III – SCHULEXTERNES NETZ UND SCHULLEITUNG Das Problem verschärft sich. Koordination zwischen SL, SL IBEM, SSA und EB. Bestimmen der fallführenden Person. Information durch SL an Schulkommission. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwere Pubertätskrise - Strafrechtliche Vergehen - Verwahrlosungstendenzen - Sexuelle Übergriffe 								
<p>SCHRITT VON PHASE III IN PHASE IV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die eingeleiteten Massnahmen aus dem Rundtischgespräch greifen nicht. • Die Massnahmen der Fachstelle/n führen zu keiner Verbesserung. • Die schulische Entwicklung (Sach-, Selbst-, Sozialkompetenz) ist gefährdet. • Förderung der anderen Schülerinnen und Schüler ist gefährdet. 								
<p>PHASE IV – SCHULRECHTLICHE MASSNAHMEN Rechtliche Schritte durch Schulbehörde Gefährdungsmeldung an KESB</p>								
<p>SCHRITT VON PHASE IV IN PHASE V</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fachstellen leiten nach ihren Abklärungen die entsprechenden Massnahmen ein. 								
<p>PHASE V – UMSETZUNG BEHÖRDLICHER MASSNAHMEN Umsetzung der behördlichen Massnahmen (z.B. Beistandschaft). Koordination durch SSA</p>								

Schulsozialarbeit Region Oberdiessbach – Leitfaden



fallführend



beratend/begleitend



Kurzberatung

Dauer der Phasen: in der Regel im Bereich von Wochen. In jeder Phase sind verbindliche Abmachungen und Ziele festzulegen.

Das Phasenmodell der Region Oberdiessbach ist – in abgeänderter Form – das Ablaufdiagramm der ehemaligen Kooperation Sozialarbeit – Schule der Region Oberdiessbach.

Es lehnt sich eng an die diversen anderen Modelle (Kant. Erziehungsdirektion, verschiedene Schulsozialarbeiten im Kanton Bern) an.

Das Phasenmodell soll in der Projektphase auf seine Tauglichkeit überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst werden.